



Mitteilungen der Gemeinde

Ausgabe: 39. Woche 2020

Datum: 25.09.2020

Abgabefrist: Mittwoch 12.00 Uhr

Einberufung Urversammlung - Wahlen Gemeindebehörde 2021-2024

Die Einwohnergemeinde Saas-Grund bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021-2024 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I. DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Wahl des Gemeinderats (5 Mitglieder nach dem Proporzsystem)

Die Wahl des Gemeinderats findet am **Sonntag, 18. Oktober 2020** statt. Die Stimmbürger werden das Wahlmaterial zwischen Montag, 28. September & Freitag, 02. Oktober 2020 erhalten.

2. Wahl des Gemeinderichters (Majorzsystem)

Da nur eine einzige Liste für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt wurde, ist somit Herr Venetz Albin ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs 1 kGPR) gewählt.

3. Wahl des Vizerichters (Majorzsystem)

Da nur eine einzige Liste für die Wahl des Vizegemeinderichters hinterlegt wurde, ist somit Herr Gysel Christoph ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs 1 kGPR) gewählt.

4. Wahl des Präsidenten (Majorzsystem)

Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 15. November 2020** statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 29. November 2020 statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Fristen Hinterlegung Listen

Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum **20. Oktober 2020 um 12.00 Uhr** zu hinterlegen. Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 17. November 2020 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

5. Wahl des Vize-Präsidenten

Die Wahl des Vize-Präsidenten findet am **Sonntag, 15. November 2020** statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 29. November 2020 statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Vize-Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Vize-Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Fristen Hinterlegung Listen

Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum **20. Oktober 2020 um 12.00 Uhr** zu hinterlegen. Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 17. November 2020 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS**1. Stimmabgabe an der Urne**

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Saas-Grund ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 18. Oktober 2020 (Wahlen Gemeinderat)

- am Sonntag, 18. Oktober 2020, von 09.45 - 11.00 Uhr

Urnengang vom 15. November 2020 (Wahlen Präsident & Vize-Präsident)

- am Sonntag, 15. November 2020, von 09.45 - 11.00 Uhr

Urnengang vom 29. November 2020 (2. Wahlgang: Präsident & Vize-Präsident)

- am Sonntag, 29. November 2020, von 09.45 - 11.00 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Stimmbürger, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren - unter Ungültigkeitsfolge - und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA). Deshalb muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Gemeindebüro ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

Urnengänge vom 18. Oktober 2020, 15. November 2020 & 29. November 2020

ab Erhalt des Stimmmaterials während den üblichen Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

| | vormittags | nachmittags |
|------------------|-------------------|--------------------|
| Montag - Freitag | 08.00 - 11.00 Uhr | 14.00 - 17.00 Uhr |

III. VERSCHIEDENES**1. Ungültige Stimmzettel (Art. 77 kGPR & 19 VbStA).**

Die Stimmzettel sind ungültig:

- wenn sie sich nicht in den amtlichen Stimmkuverts befinden;
- wenn sie ehrverletzende Ausdrücke enthalten oder gekennzeichnet sind;
- wenn sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder verändert sind;
- wenn sie handschriftlich, aber nicht auf dem amtlichen Stimmzettel ausgefüllt sind;
- wenn das gleiche Stimmkuvert mehrere Stimmzettel beinhaltet, die nicht identisch sind und die gleiche Wahl oder Abstimmung betreffen; sind die Stimmzettel identisch, so wird nur einer von ihnen als gültig erklärt; beinhaltet das Stimmkuvert einen gültigen und einen leeren amtlichen Stimmzettel, so wird letzterer nicht in Betracht gezogen;
- wenn sie gedruckt sind und nicht mit einer offiziellen hinterlegten Liste übereinstimmen;
- wenn mit Listenbezeichnung oder Listennummer alle offiziell vorgeschlagenen kandidierenden Personen gestrichen sind;
- wenn sie nicht erlauben, den Willen des Stimmbürgers klar festzustellen;
- wenn sie bei der Wahl eines einzigen Mitglieds einer Behörde mehr als einen Namen enthalten;
- wenn sie bei der Majorzwahl mehr gedruckte Namen enthalten als es Mitglieder zu wählen gibt;
- wenn sie nicht für die betreffende Wahl oder Abstimmung bestimmt sind;
- wenn sie keinen lesbaren Namen enthalten;
- wenn alle Stimmen ungültig sind;
- wenn sie sich in nicht den Vorschriften entsprechenden Übermittlungsumschlägen befinden;
- Die Stimmkuverts, welche keinen Stimmzettel enthalten, werden einem ungültigen Stimmzettel gleich-gestellt;

2. Ungültige briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- der Stimmende nicht den amtlichen Übermittlungsumschlag und die amtlichen Stimmkuverts benutzt hat;
- die Stimmkarte fehlt oder das Rücksendungsblatt nicht die handschriftliche Unterschrift des Stimmenden trägt;
- der Übermittlungsumschlag nicht über die Post zugestellt oder nicht in die auf der Gemeindeverwaltung bereitgestellte versiegelte Urne gelegt wird;
- ein Übermittlungsumschlag das Stimmmaterial von mehreren Stimmbürgern enthält (gruppiertes Ver-sand).

- e) die Stimmkuverts Angaben enthalten, die auf deren Herkunft schliessen lassen; diese werden nicht geöffnet.
- f) die Übermittlungsumschläge in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden;

3. Stimmabgabe

- Der Stimmbürger wählt, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels oder des leeren amtlichen Wahlzettels bedient.
- Benutzt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht (**streichen**), oder darauf die Namen anderer Kandidaten schreibt (**panaschieren**). Im Proporzsystem kann er auch die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste streichen oder sie durch eine andere Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer ersetzen.
- Benutzt er den leeren amtlichen Wahlzettel, darf er darauf von Hand den Namen jener Kandidaten schreiben, die auf einer der hinterlegten Listen aufgeführt sind. Im Proporzsystem kann er darauf auch die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer der hinterlegten Listen einschreiben.
- **Es ist nicht erlaubt**, den gleichen Kandidaten mehr als einmal auf demselben Wahlzettel aufzuführen (**kumulieren**). Die Wiederholung des Namens wird als nicht geschrieben betrachtet.
- Es ist nur möglich für die Kandidaten, die auf einer gültig bei der Gemeinde hinterlegten Liste aufgeführt sind, zu stimmen. Jede Stimme, die an eine Person abgegeben wurde, die nicht auf einer amtlich hinterlegten Liste steht, wird nicht in Betracht gezogen.

4. Gesetzgebung & politischen Rechte

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 04. März 2020 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2021-2024 (vgl. Amtsblatt vom 13. März 2020).

Bauwesen

Die Pläne für das nachfolgend aufgeführte Baugesuch liegen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf:

Bauherr: VS Holiday AG, Sportplatzweg 43, 3904 Naters

Bauvorhaben: Änderung Eingang, AV Parz. 1795, Furu, 3910 Saas-Grund

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen ab dieser Veröffentlichung schriftlich im Doppel an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Bauanzeige

Bauherr: Hildbrand Kurt, Innere Saastalstrasse 68, 3910 Saas-Grund

Bauvorhaben: Belagserneuerung und Randsteine ersetzen, AV Parz. 1187, 1191, 1196, Schibumatte, 3910 Saas-Grund

Ergänzungen Friedhof - und Bestattungsreglement / Neue Mauernischen

An der vergangenen Urversammlung vom 11. September 2020 haben die Bürgerinnen und Bürger die Ergänzungen des Friedhof- und Bestattungsreglements einstimmig genehmigt. Das Reglement wurde auch in Bezug auf die neuen Mauernischen ergänzt. Gerne weisen wir die Angehörigen der Verstorbenen auf die wichtigsten Punkte (Art. 19 - Mauernischen) hin:

- Die Abdeckplatte für die Urnennische samt einheitlicher Beschriftung und Bildtafel wird von der Gemeinde bestimmt.
- Es dürfen keine zusätzlichen Schmuckgegenstände (Kerzen- und Blumenhalterungen, Fotografien, Rosenkränze, usw.) angebracht werden.
- Blumen können nur nach der Beerdigung vor die entsprechende Nische gelegt werden.
- Kerzen sind auf die dafür vorgesehene Ablagefläche (Holzbalken mit Einfräsungen für Kerzen) zu stellen. Es wird empfohlen, an heissen Sommermonaten keine Kerzen anzuzünden. Auf der Ablagefläche (Stein) direkt vor den Mauernischen können keine Kerzen dargestellt werden.
- Nach der Grabesruhe wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- Bei Beisetzungen in die Mauernische ist die Reihenfolge gemäss Plan (Anhang 2 - Mauernische) einzuhalten.

Wir bitten die Angehörigen, Kerzen nur auf den dafür vorgesehenen Holzbalken zu stellen. Es dürfen keine zusätzlichen Schmuckgegenstände (Rosenkränze, Engel, usw.) weder auf die Ablagefläche (Stein) noch auf die Holzbank vor den Mauernischen gestellt werden. Halten wir unseren Friedhof gemeinsam in einem sauberen schönen Zustand. Vielen Dank.

Das genehmigte Friedhof- und Bestattungsreglement ist auf der Homepage der Gemeinde (www.3910.ch) mit sämtlichen Ergänzungen aufgeschaltet. Das Reglement wurde dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet.

Abfallreglement

Aufgrund der Tatsache, dass der Bereich Abfall selbsttragend sein muss, wurde auf der Grundlage des kantonalen Musterreglement ein neues Abfallreglement erarbeitet. Dieses Reglement wurde dem Kanton zur Vorprüfung sowie dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Urversammlung vom 11. September 2020 nahm die Stellungnahme des Preisüberwachers zur Kenntnis und genehmigte einstimmig das überarbeitete Abfallreglement. Dieses Reglement wurde ebenfalls dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet und ist zudem auf der Homepage der Gemeinde (www.3910.ch) aufgeschaltet.

Festlegung Gewässerraum auf Gemeindegebiet Saas-Grund

Die Gemeinde Saas-Grund legt (im Einverständnis mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) in Anwendung von Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), von Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und von Art. 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) das Auflagedossier "Gewässerraumfestlegung Gemeinde Saas-Grund" öffentlich auf.

Die Pläne und Unterlagen des vorerwähnten Auflagedossiers können während den ortsüblichen Öffnungszeiten im Gemeindebüro von Saas-Grund eingesehen werden. Allfällige Anmerkungen und Einsprachen sind hinreichend begründet innert 30 Tagen ab Bekanntmachung im Amtsblatt (18. September 2020) schriftlich, in zweifacher Ausführung an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Festlegung Gewässerraum auf Gemeindegebiet Saas-Fee

Die Gemeinde Saas-Fee legt (im Einverständnis mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) in Anwendung von Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), von Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und von Art. 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) das Auflagedossier "Gewässerraumfestlegung Gemeinde Saas-Fee" öffentlich auf.

Die Pläne und Unterlagen des vorerwähnten Auflagedossiers können während den ortsüblichen Öffnungszeiten im Gemeindebüro von Saas-Fee, Dorfplatz 8, 1. Stock Gemeindehaus eingesehen werden.

Allfällige Anmerkungen und Einsprachen sind hinreichend begründet innert 30 Tagen ab Bekanntmachung im Amtsblatt (ab 18. September 2020) schriftlich, in zweifacher Ausführung an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Bergbahnen Hohsaas AG - Einladung GV 2019/2020

Die Aktionäre der Bergbahnen Hohsaas AG werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen, welche am Freitag, den 23. Oktober 2020 um 19.30 Uhr im Mehrzweckgebäude in Saas-Grund stattfinden wird.

Traktanden

1. Begrüssung
2. Festlegung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der Stimmzähler
4. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen GV vom 04. Oktober 2019
5. Statutenänderung. (Umwandlung Inhaberaktien in Namenaktien, gesetzliche Auflage)
6. Geschäftsbericht 2019/20
7. Jahresrechnung 2019/20

| | | |
|----------------------------|------------------------------|------------------|
| Gesamtumsatz | inkl. Restaurant Kreuzboden: | Fr. 5'271'581.77 |
| Gewinn aus Erfolgsrechnung | inkl. Restaurant Kreuzboden | Fr. 506'874.52 |
8. Revisionsbericht
9. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Entlastung des Verwaltungsrats
10. Wahlen Verwaltungsrat
11. Wahl Revisionsstelle
12. Automatisierung, aktueller Stand
13. Verschiedenes

Das Protokoll der ordentlichen GV vom 04. Oktober 2019, der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle liegen 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in Saas-Grund zur Einsicht auf.

Zulassungskarten zur Generalversammlung können gegen die übliche Bankenbescheinigung oder Hinterlage der Aktien am Sitz der Gesellschaft oder durch Vorlage der Aktien am Freitag, 23. Oktober 2020 zwischen 18.30 und 19.30 Uhr im Mehrzweckgebäude bezogen werden.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Aktionäre.

Ärztzentrum Saastal AG - Korrektur Öffnungszeiten

In der Information von letzter Woche wurde der Dienstag fälschlicherweise bei den Öffnungszeiten nicht aufgeführt. Das Ärztezentrum Saastal ist von Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Praxisteam steht Ihnen während diesen Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Termine können telefonisch unter der Nummer 027 / 957 11 55 vereinbart werden.

EHC Saastal - Erstes Heimspiel

Es wird wieder Eishockey gespielt auf dem Wichel:

Erstes Heimspiel am Mittwoch, 30. September 2020 um 20.15 Uhr, EHC Saastal gegen HC Star Forward

Kommt vorbei und unterstützt den EHC Saastal beim ersten Heimspiel.

Save de Date: Samstag, 31. Oktober 2020 ab 18.00 Uhr: Fondueplausch und Meisterschaftsspiel EHC Saastal gegen HC Yverdon les Bains.

TC Saastal - Heimspiele

Samstag 26. September 2020:

Aktive Damen 2. Liga TC Saastal 1 gegen Chermignon Anspielzeit: 09.00 Uhr Tennisanlage Saas-Grund

Sonntag 27. September 2020:

30+ NLA/NLB Damen TC Saastal gegen Möhlin Anspielzeit: 11.00 Uhr Tennisanlage Saas-Grund

Kommt vorbei und unterstützt unsere Mannschaften bei ihren Heimspielen.

Filmwelt Saas 2020

Jeweils am Samstag werden im Freilichtkino im alten Dorf von Saas-Grund Filme vorgeführt.

Film am Samstag, 26. September 2020, 17.15 Uhr: „Ziemlich beste Freunde“ - Komödie/Drama

Kinobesuch CHF 10.--, Erwachsene / CHF 5.-- Kinder. Die Saastal Tourismus AG freuen sich auf Ihren Besuch!

Boutique Sun-Flower - Zur hl. Kommunion

Damit der Tag noch schöner wird, finden Sie bei mir originelle Geschenke, Zubehör für die Tischdekorationen, Kommunionskerzen und Bilder mit Sprüchen. Sie können frische Blumengestecke oder einzelne Blumen zum selbst Stecken bestellen.

Kommen Sie vorbei, gerne berate ich Sie. Boutique Sun-Flower, Erika & Team (079 / 205 60 78).

Kids-Gym Indoorspielplatz - Bewegungsangebot für Kinder von 0-4 Jahren

Weil Bewegung Spass macht und die Entwicklung auf vielseitige Weise fördert, bietet die Krabbelgruppe Saastal ab Oktober 2020 wieder Kids-Gym an. In der Turnhalle von Saas-Balen treffen wir uns zweimal monatlich von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr zum Klettern, Balancieren und Bewegen. Kinder werden in der von uns vorbereiteten Halle von ihren Eltern oder einer anderen Begleitperson betreut. Das Corona-Schutzkonzept findet Ihr beim Eingang der Halle. Die Monti-Gruppe und die Spiel- und Singrunde kann momentan nicht angeboten werden, da wir die Schutzmassnahmen bei diesen Angeboten nicht einhalten können. Unsere Daten:

| 2020 | 2021 |
|-------------------|------------------|
| 08. Oktober 2020 | 14. Januar 2021 |
| 29. Oktober 2020 | 28. Januar 2021 |
| 12. November 2020 | 11. Februar 2021 |
| 26. November 2020 | 25. Februar 2021 |
| 03. Dezember 2020 | |
| 17. Dezember 2020 | |

Wir freuen uns auf euch, Patricia, Marion und Anja.

Dialektsprecher/Innen gesucht

Für unser grösstes Schweizerdeutschprojekt seit 1950 an der Universität Bern suchen wir Personen aus der ganzen Deutschschweiz. Die Befragung dauert ca. 3 Stunden und wird mit CHF 100.00 vergütet.

Melden Sie sich bei uns auf www.dialektatlas.ch; wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:

- Sie sind 20-35 oder 65-80 Jahre alt
- Sie sind in Saas-Grund aufgewachsen und waren dort grösstenteils wohnhaft
- Mindestens ein Elternteil ist schon in der gleichen Region aufgewachsen

Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte unter der Nummer 076 / 508 25 35 (Carina Steiner).

Bestellformular Kartoffelaktion 2020

Die Landi Oberwallis führt wiederum eine Einlagerungsaktion für Speisekartoffeln durch. Die Kartoffeln werden in Säcken zu 25 Kg angeboten und es stehen vier Sorten zur Auswahl.

Wir bitten Sie, Ihr Bestellformular spätestens bis Mittwoch, 07. Oktober 2020 auf der Gemeindekanzlei abzugeben und dort **bar zu bezahlen**. **Es werden keine verspäteten und keine telefonischen Bestellungen entgegengenommen**. Der Liefertermin erfolgt voraussichtlich zwischen den Kalenderwochen 43 oder 45 und wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

| Kartoffel-Sorte | Preis pro Sack à 25Kg | Anzahl Säcke | Total CHF |
|------------------------|-----------------------|--------------|-----------|
| Agria, mehligkochend | CHF 19.50 | | |
| Bintje, mehligkochend | CHF 20.50 | | |
| Desirée, mehligkochend | CHF 19.00 | | |
| Charlotte, festkochend | CHF 21.00 | | |

Total zu bezahlender Betrag CHF:

Name / Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Datum/Unterschrift: _____

Fundsache

Im Weiler Bidermatten wurde ein KABA-Schlüssel mit einem gelben Plastiküberzug gefunden. Wer diesen vermisst, kann sich auf der Gemeinde von Saas-Grund melden.

Eidgenössische Volksabstimmung

Am Sonntag, 27. September 2020 finden eidgenössische Volksabstimmungen statt bezüglich:

- Volksinitiative „Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative“
- Änderung des Jagdgesetzes
- Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer
- Änderung des Erwerbsersatzgesetzes
- Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

Das Wahllokal ist wie folgt geöffnet:

Sonntag, 27. September 2020, 09.45 - 11.00 Uhr, Mehrzweckgebäude Saal Triftalp (1. Stock)

WICHTIG: Bei jedem Urnengang ist die Stimmkarte persönlich am Eingang abzugeben.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen möchte, dem stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Der frankierte Übermittlungsumschlag wird rechtzeitig der Post übergeben.
- Der Übermittlungsumschlag kann persönlich und unfrankiert auf der Gemeindekanzlei während den üblichen Öffnungszeiten in die Urne geworfen werden.

Ungültige Stimmzettel

Die Artikel 77 kGPR und 20 VbStA beschreiben die ungültigen Stimmzettel.

Diese Bestimmungen sehen insbesondere vor, dass die briefliche Stimmabgabe ungültig ist, wenn:

- der Stimmende nicht den amtlichen Übermittlungsumschlag und die amtlichen Stimmkuverts benutzt hat;
- die Stimmkarte fehlt oder das Rücksendungsblatt nicht die handschriftliche Unterschrift des Stimmenden trägt;
- der Übermittlungsumschlag nicht über die Post zugestellt oder nicht in die auf der Gemeindeverwaltung bereitgestellte Urne beziehungsweise in den zu diesem Zweck vorgesehenen Behälter gelegt wurde.
- ein Übermittlungsumschlag das Stimmmaterial von mehreren Stimmbürgern enthält (gruppiertes Versand).
- die Stimmkuverts Angaben enthalten, die auf deren Herkunft schliessen lassen; diese werden nicht geöffnet.

!!! Übermittlungsumschläge, welche in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden, sind ungültig!!!

Gemeinde Saas-Grund
Saastalstrasse 390
CH-3910 Saas-Grund



027 957 24 31
info@3910.ch
www.3910.ch